

09 Weitere BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN - Ergänzung zu Formblatt 634

Die Ausschreibung erfolgt nach UVgO/ VOL/B

Bindend für die Ausführung aller Arbeiten ist die VOL/ B, die derzeit gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Straßenverkehrsordnung (STVO).

09.01 Vor Beginn des Projektes wird ein gemeinsamer Einweisungstermin mit der Projektleitung stattfinden.

Die Abfolge der Arbeiten ist mit dem Auftraggeber (AG) abzusprechen.

Die Verständigung zwischen AG und Auftragnehmer (AN) erfolgt ausschließlich in Deutsch.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Erreichbarkeit (telefonisch, per FAX, per E-Mail) sicherzustellen sowie die eventuelle Schließung des Betriebes, z. B. wegen Betriebsferien, dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

09.02 Der AN garantiert dem AG mit Angebotsabgabe die jeweils festgelegten Fertigstellungsfristen in den Arbeitslisten/Positionen des Leistungsverzeichnisses einzuhalten. Etwaige Bedenken müssen spätestens am Folgetage nach Übergabe der Arbeitslisten schriftlich dem AG mitgeteilt werden.

Schäden gegenüber Dritten, die aufgrund schuldhafter Terminversäumnisse des AN entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

09.03 Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Vertragsbedingungen sowie der gesetzten Ausführungsfristen, bzw. eventuell eingeräumten

Nacherfüllungsfristen, behält sich der Auftraggeber vor, dem Auftragnehmer den Auftrag oder nicht fristgerecht erbrachte Teilleistungen zu entziehen und dem nächstgünstigsten Bieter zu übertragen sowie die entstandenen Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen.

09.04 Baustellenabwicklung:

a) Beschädigungen an Verkehrs- und Grünflächen sowie sonstigen Einrichtungen, sowie deren Einrichtungsgegenständen sind unbedingt zu vermeiden. Trotzdem entstandene Schäden (z.B. Fahrspuren und Schäden auf Rasenflächen) sind dem AG zu melden und durch den AN unverzüglich instand zu setzen. Bei Arbeiten auf unbefestigten bzw. nicht tragfähigen Untergründen müssen Fahrtrassen angelegt werden z.B. mittels Überfahrplatten, Waben. Dennoch entstandene Schäden sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

b) Das Entsorgungsmaterial ist zeitnah im Anschluss an die Pflegearbeiten aufzunehmen und zu entfernen. Die Wegeflächen/ An- Abfahrtswege zur Baustelle sind täglich gereinigt zu hinterlassen.

Unvermeidliche, kurzzeitige Zwischenlagerungen des Grünabfalls dürfen keine Verkehrsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen verursachen und sind mit dem AG im Vorfeld abzustimmen. Abfallhaufen sind ordnungsgemäß nach Bedarf abzusichern. Ablagerungen auf Verkehrswegen sind grundsätzlich untersagt.

09.05 Absperr- und Schutzmaßnahmen:

- a) **Sind bei Arbeiten im Verkehrsraum Absperrmaßnahmen durchzuführen, bzw.,** durch den Auftragnehmer zu beantragen, so sind die Kosten in die Einheitspreise einzukalkulieren und damit abgegolten, soweit keine gesonderten Positionen hierfür im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.
- b) **Die Sicherung des Arbeitsbereiches mit geeignetem Absperrmaterial** während der Arbeiten obliegt dem AN und ist in die Einheitspreise mit einzukalkulieren

09.06 Die Durchführung der Leistungen müssen den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen!

09.07 Dokumentation der erbrachten Leistung, Rapporte und Rechnungsstellung:

- a) **Die Abnahme der Leistung** erfolgt durch den verantwortlichen Vertreter des AG. Die Fertigstellung der jeweiligen Pflegegänge ist nach Ausführung unmittelbar dem AG zur Anerkennung zu melden.
- b) Die Abrechnung der Leistungen (Rechnung, auch Abschlagszahlungen) erfolgt **nach tatsächlich ausgeführten** Pflegearbeiten/Pflegedurchgängen.
- c) **Die erbrachte Leistung ist Titel-genau abzurechnen:** Jeder Titel im Leistungsverzeichnisses bezieht sich jeweils auf einen bestimmten Standort. Eventuelle Stundenlohnleistungen sind **exakt für den Rasenfeldstandort** unter dem ihm zugeordneten Titel in Rechnung zu stellen.
- d) Es können **maximal 2 Abschlagsrechnungen** vor der Schlussrechnung gestellt werden. Die abschließende Schlussrechnung ist mit allen erforderlichen Nachweisen vorzulegen.
- e) **In allen Rechnungen sind folgende Angaben zu leisten:** Vergabenummer, Auftragsnummer, Erledigungszeitraum, Mengenangabe/Stückzahl und Preis aufgeschlüsselt nach Positionen des LVs, etwaige Abzüge von bereits in Rechnung gestellten Abschlagszahlungen und die Bestätigung mit Unterschrift.
- f) **Rechnungen und Belege sind wahlweise elektronisch oder in Papierform** einzureichen, wenn in Papierform dann in 2-facher Ausfertigung, in elektronischer Form bei dem als zuständig benannten Bauleiter des Auftraggebers., (E-Mail-Adresse siehe unten)

Die Rechnungsadresse lautet:

Stadt Ludwigshafen
Bereich Umwelt und Klima
Abteilung Freiraumplanung und Grünconsulting
Bismarckstr. 29
67059 Ludwigshafen

E-Mail-Adresse des Bauleiters für die elektronische Rechnungsübermittlung:

- Wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben

Erklärungen:

Der Bieter garantiert die korrekte Einhaltung der genannten und relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Der Bieter akzeptiert uneingeschränkt alle im Leistungsverzeichnis genannten Bedingungen und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Der Bieter garantiert die termingerechte und vollständige Abarbeitung der beauftragten Leistungen.

– Ende der Weiteren besonderen Vertragsbedingungen –

10 Weitere ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN – Ergänzung zu Formblatt 635

Stadtspezifische Ergänzungen zu den Zusätzlichen Vertrags- bedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen:

10.1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

10.1.1 zu § 1 Nr. 2 f): Dem Angebot beigefügte Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen bzw. die Lieferung / Leistung widerspruchslos entgegengenommen wird.

10.2 Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

10.3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

10.3.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter.

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen;

d) vorsätzliche unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit abgegeben haben.

10.3.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

10.3.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1 c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

10.3.4 Die Nummern 6.1b und 6.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozialadäquates Verhalten im Sinne der „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung; hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“ (StAnz. 26/2012, S. 676ff) handelt. Dies ist der Fall, wenn das Verhalten nach Ziffer 4. der vorgenannten Verwaltungsvorschrift als allgemein genehmigt gilt oder gemäß Ziffer 5. Im Einzelfall genehmigt wurde. Gleiches gilt, wenn ein Bezug zum Amt oder der dienstlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden kann.

10.3.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10.4 Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 1 und 3 VOL/B)

Der Auftraggeber kann unbeschadet der Regelungen der VOL/B vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn von dem Europäischen Gerichtshof, einem inländischen Gericht oder einer zur Nachprüfung des Vergabeverfahrens berechtigten Institution rechtskräftig ein Verstoß gegen primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht festgestellt wird und dieser in dem Abschluss dieses Vertrages seinen Grund hat. Zudem muss aus dem festgestellten Verstoß eine Rechtspflicht des Mitgliedstaates zur Beendigung des gemeinschaftswidrigen Zustandes resultieren und die Beendigung des gemeinschaftswidrigen Zustandes von der Europäischen Kommission oder einer deutschen Behörde insbesondere von einer zur Aufsicht über die Stadt Ludwigshafen am Rhein berechtigten Behörde unter Berufung auf die gerichtliche Entscheidung von der Stadt Ludwigshafen am Rhein verlangt werden. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

10.5 Rechnung (§ 15 und 17 VOL/B)

10.5.1 Rechnungen sind in Papierform oder elektronisch auf genannte Rechnungsadresse auszustellen und innerhalb einer Woche nach Erledigung des Auftrages einzureichen. In den Rechnungen sind Nettobeträge und Mehrwertsteuer gesondert aufzuführen. Im Übrigen wird auf § 14 UStG verwiesen.

10.5.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreisen, Pauschalpreisen, Verrechnungssätzen, Stundenlohnzuschlägen) anzugeben.

10.5.3 Jeder Rechnung ist beizufügen: Eventueller Lieferschein mit **Empfangsbestätigung** (Herkunftsort des Materials/Containers, Stempelabdruck, Unterschrift und Datum) sowie ggf. Abrechnungszeichnungen, Aufmaß bei Lohnarbeiten, Stundenlohnzettel sowie Art und Umfang der Lieferung. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

10.5.4 Auftragnehmer haben die Rechnungen mit den Vertragspreisen (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die offen auszuweisen ist, aufzustellen.

Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder dem Ausland haben bei der Aufstellung der Rechnungen die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen nach § 13b UStG (Leistungsempfänger als Steuerschuldner) zu beachten.

10.6 Zahlungen (§ 17 VOL/B)

10.6.1 Sofern der Rechnung keine prüfungsfähigen Unterlagen beigefügt sind, kann

der Auftraggeber die Zahlung bis zur Einreichung der prüffähigen Unterlagen verweigern. Die Forderungen des Auftragnehmers werden nicht fällig.

Prüfungsfähige Unterlagen sind z. B. vom Auftraggeber gegengezeichnete Stundenzettel (gelten nicht als Anerkenntnis), quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.

Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.6.2 Kommt es zu Überzahlungen, so ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung der

überzahlten Beträge verpflichtet. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Bei Überzahlungen können gegenüber dem Auftragnehmer, außer dem zu erstattenden Betrag, Zinsen gem. § 288 BGB geltend gemacht werden.

Dem Auftragnehmer wird die Möglichkeit gegeben, nachzuweisen, dass er durch die Überzahlung keinen geldwerten Vorteil erlangt hat, so dass die Zinszahlung entfallen kann.

10.6.3 Zahlungen erfolgen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Ludwigshafen

am Rhein ausschließlich an den Auftragnehmer. An Dritte werden keine Zahlungen geleistet. Die Abtretung der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen ist ausgeschlossen (§ 354 a HGB bleibt unberührt).

10.7 Antikorruptionsklausel

(Auszug aus dem Rheinlandpfälzischen Erlass zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport, StAnz. 2014, S. 453ff.)

10.7.1 Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere darf der Auftragnehmer oder ein von ihm Beauftragter Beschäftigten des Auftragnehmers weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (StGB) anbieten, versprechen oder gewähren.

10.7.2 Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder eine Bestechung (§ 334 StGB) vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

Außerdem behält sich der Auftraggeber vor, Unternehmen bei entsprechenden Verstößen von zukünftigen Vergaben für eine bestimmte Zeit gemäß dem Gemeinsamen Runderlass vom 13. Dezember 2010 (StAnz. S. 2831) betreffend den

Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen, auszuschließen.

- 10.7.3** Tritt der Auftraggeber nach Ziffer 13.2 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer das dafür bereits gezahlte Entgelt dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
- 10.7.4** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich die §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt.
- 10.7.5** Liegt ein Rücktrittsgrund nach Ziffer 13.2 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 13.2 ganz oder teilweise Gebrauch macht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionfällen, höchstens jedoch 10 vom Hundert des vereinbarten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 2 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 vom Hundert des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 10.7.6** Bei der Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit dem Unterauftragnehmer die in den Ziffern 13.1 bis 13.5 enthaltenen Regelungen mit der Maßgabe zu vereinbaren, dass der Auftraggeber Begünstigter des Vertragsstrafereversprechens ist.

10.13 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19 VOL/B)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung und Geltung des UN-Kaufrecht (UN-Konvention über den grenzüberschreitenden Verkauf beweglicher Güter - Convention International of Sales of Goods - CISG) ist ausgeschlossen.

10.14 Gerichtsstand

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird Ludwigshafen am Rhein als Gerichtsstand vereinbart.

– Ende der Weiteren Zusätzlichen Vertragsbedingungen –